

Satzung des Vereins

In dieser Satzung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Nachbarn helfen - Nachbarschaft Friemersheim“

Er hat seinen Sitz in Duisburg-Friemersheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Namen „Nachbarn helfen – Nachbarschaft Friemersheim e.V.“.

II. Gegenstand des Vereins

§ 2 Gegenstand

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung einer generations- und kulturübergreifenden Nachbarschaftshilfe,
- der Aufbau eines sozialen Netzes,
- die Beratung und Angebote für Jung und Alt,
- die Durchführung von sozialen Projekten, die als Modellprojekte vom Land NRW anerkannt und gefördert werden,
- die Förderung von Gemeinschaftsprojekten und Selbsthilfegruppen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Information über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination und Durchführung;
- die Beratung über die Finanzierung der Pflege;
- die Vermittlung von Pflegehilfsmitteln;
- die Beratung über die gestalterische und bauliche Anpassung von Wohnungen und Wohnumfeld an die Anforderungen und Bedürfnisse im Alter sowie deren Durchführung;
- die Initiierung und Förderung von Selbst- und Nachbarschaftshilfe;

- die Unterhaltung von Nachbarschaftswohnungen und -häusern, Kurzzeitpflege, Kranken- und Altenwohnungen, Tagesstätten und Wohngruppen;
- die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- die Förderung des Sports;
- die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, mit ein;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschl. der Studentenhilfe;
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

(4) Aus den Aufgaben des Vereins ergibt sich unabhängig von der Mitgliedschaft bei dem Verein das Recht von Personen auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen des Vereins nach den dafür getroffenen Bestimmungen.

(5) Eine Steuer- und Rechtsberatung durch den Verein ist ausgeschlossen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein wird die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband beantragen.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen soll der Verein kostendeckende Preise bilden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen,
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützen.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers enthält. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann innerhalb eines Monats vom Tage des Zugangs einer ablehnenden Entscheidung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Der Mitgliederausschuss entscheidet nach Anhörung des Vorstandes endgültig. Die Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

(2) Sofern vom Mitglied nicht anders gewünscht, beginnt die Mitgliedschaft am 1. des folgenden Monats, nachdem die Beitrittserklärung eingegangen ist.

(3) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag für Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) a) beträgt 30,00 Euro jährlich (monatlich 2,50 Euro). Der Mindestbeitrag für Mitglieder gemäß § 5 Absatz (1) b) beträgt 300,00 Euro jährlich (monatlich 25,00 Euro).

Der Beitrag wird am 15. Januar jeden Jahres zur Zahlung im Voraus fällig und mittels Lastschrift eingezogen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Tod,
- c) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts,
- d) Ausschluss.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Die Kündigung muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so endet die Beitragszahlung zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Beitragszahlung zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 12 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt,
 - b) wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,

- c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- d) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.

(4) Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Widerspruch einlegt. Über den Widerspruch entscheidet der Mitgliederausschuss.

(5) Der Mitgliederausschuss wird gebildet aus 3 ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Mitgliederausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(6) In dem Verfahren vor dem Mitgliederausschuss sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlungen und die Entscheidungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Mitgliederausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist vom Vereinsvorsitzenden und den beteiligten Mitgliedern des Mitgliederausschusses zu unterzeichnen. Bestätigt der Mitgliederausschuss die Ausschließung eines Mitgliedes, so ist diese sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (2) Sie üben diese in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt:
 - a) die angebotenen Serviceleistungen zu nutzen,

- b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, sofern die Teilnahme nicht gemäß §12 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
- c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung gemäß §17 zu fordern,
- d) Auskunft über Angelegenheiten zu verlangen, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist (§ 21),
- e) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie in den in der Geschäftsstelle ausgelegten Vermögensstatus und den Jahresbericht des Vorstandes zu nehmen,
- f) die Kündigung aus dem Verein zu erklären.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (5) Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V. Organe des Vereins

§ 15 Organe

- (1) Der Verein hat als Organe
 - die Mitgliederversammlung,
 - den Mitgliederausschuss,
 - den Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es nach §17 verlangt wird oder im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (6) Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorstand. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

§ 18 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und, wenn erforderlich, Stimmzähler.

(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Das Vorschlagsrecht für die Wahl von Vorstandsmitgliedern obliegt der Mitgliederversammlung. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wird durch Stimmzettel gewählt, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, wird ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so gelten die Bestimmungen der geheimen Wahl entsprechend.

(5) Über Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) die Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Bestellung von 2 Kassenprüfern für den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung,
- e) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- f) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes,
- g) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung des Vereins in Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder ergeben,
- h) Wahl des Kassenführers und seines Stellvertreters,
- i) Wahl der Mitglieder des Mitgliederausschusses,
- j) die Änderung der Satzung,
- k) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- l) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- m) die Festlegung der Aufgabe des Vereins,
- n) die Beteiligung an Gesellschaften,
- o) die Beitritte zu Vereinen und Verbänden,
- p) die Auflösung des Vereins gemäß § 28,
- q) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- r) die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes.

§ 20 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Änderung des Vereinszwecks,
- d) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse über die Auflösung, die Verschmelzung des Vereins sowie über die Übertragung seines Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

§ 21 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

- a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.

(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 22 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Einer der beiden Beisitzer ist der gewählte Kassenführer gemäß § 19 h. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen persönlich Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Vorstandsmitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

§ 23 Vertretungsvorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 24 Leitung und Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen. Er hat insbesondere zu beschließen über

- a) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung,
- b) die Erstellung des Jahresberichtes,
- c) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der rechtmäßigen Beschlüsse,
- d) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt,
- e) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) die Aufnahme, die Streichung sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern und über Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
- h) die Erteilung und den Widerruf einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
- i) die Anstellung und Kündigungen von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,

- j) den Abschluss und die Veränderung von Betriebsvereinbarungen,
- k) die Erledigung aller anfallenden Verwaltungsaufgaben,
- l) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von den Justiz- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden,
- m) die Aufstellung eines Bauprogramms und seine zeitlich Durchführung,
- n) die Grundsätze für die Benutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Vereins zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
- o) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten,
- p) die Aufnahme von Darlehen,
- q) die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- r) den Bericht über die Prüfung und die danach zu treffenden Maßnahmen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Niederschriften über Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB einzelne Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Geschäftsführer bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(7) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(9) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

(10) Der Vorstand hat den Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und einen Jahresbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 25 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Amtsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist die Pflichtverletzung strittig, so haben sie nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins angewandt haben.

(3) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

VI. Rechnungslegung

§ 26 Geschäftsjahr sowie Aufstellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Vereins bis zum 31.12.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Rechnungslegung und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.

(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung aufzustellen. Diese müssen den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entsprechen.

(4) Zusammen mit dem Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen. Im Jahresbericht ist der Geschäftsverlauf darzustellen und zu erläutern.

(5) Jahresbericht, Vermögensstatus und Erfolgsrechnung sind den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 27 Prüfung

Der Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung sind von den Kassenprüfern zu prüfen. Den Kassenprüfern steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Zur Kassenprüfung sind die Geschäftsbücher und Belege über die Geschäftsvorgänge vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dieser Aufgabe betrauen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

VII. Auflösung

§ 28 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahren,
- c) durch Beschluss des Gerichts.

(2) Bei Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Altenhilfe verwendet.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

Duisburg, den 20. September 2007